

**DIE WICHTIGSTEN FESTSTELLUNGEN DES URTEILS DES *CONSIGLIO DI STATO*
VOM 25. NOVEMBER 2014**

GEGEN DIE ABSICHT DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT MAILAND, ALLE IHRE
AUFBAUSTUDIENGÄNGE AUF DIE LEHRSPRACHE ENGLISCH UMZUSTELLEN

(nicht offizielle Übersetzung ins Deutsche und [ERGÄNZUNG] durch ADAWIS e.V.)

V.2. ... [VORRANG DER LANDESSPRACHE]

Dennoch hat das Verfassungsgericht angesichts des Prinzips des Schutzes von Minderheitensprachen, festgelegt durch Art. 6 der Verfassung, unterstrichen, dass „die Erhebung (Art. 1, Abs.1, Gesetz Nr. 482 von 1999) der italienischen Sprache zur `offiziellen Sprache der Republik´ augenscheinlich nicht nur eine formale Funktion hat, sondern als allgemeiner Interpretationsmaßstab für verschiedene Vorschriften fungiert, welche den Gebrauch der Minderheitensprachen vorsehen. Das soll verhindern, dass diese als Alternativen zur italienischen Sprache oder letztlich so verstanden werden können, dass sie die offizielle Sprache der Republik verdrängen; ... Wenn das also der Wertmaßstab ist, der trotz einer spezifischen Verfassungsnorm zum Schutze einer anderen Sprache dem Italienischen eine Vorrangstellung einräumt, dann muss ein solches Kriterium gegenüber einer Fremdsprache umso mehr gelten, gegenüber welcher offensichtlich keine Verpflichtung zum Schutz besteht (wobei die „Erhaltung des sprachlichen und kulturellen Gutes der italienischen Sprache erforderlich ist“: Corte Cost., Urteil 159, 2009).

V.3. [FREIHEIT DER WISSENSCHAFTLICHEN LEHRE]

Die Einführung des ausschließlichen Gebrauchs der englischen Sprache (sie wird im Protokoll der Kommission für den Studiengang der Elektrotechnik vom 21. November 2013, das den Akten beiliegt, sogar als „*offizielle* Arbeitssprache bezeichnet) erscheint augenscheinlich nicht mit der Freiheit der Lehre vereinbar, wie sie in Art. 33 der Verfassung geschützt wird. Schon alleine die Beschränkung der didaktischen Tätigkeit der Dozenten auf die Fortgeschrittenenkurse erscheint im Licht dieses Prinzips [FREIHEIT DER LEHRE] nicht gerechtfertigt; ebenso wenig scheint die Verpflichtung, über die hier gestritten wird, dem Grundsatz des freien Gedankenaustausches mit den Studenten zu genügen, wenn man jedwede abweichende Wahl einer Sprache unterbände, die die Professoren gegebenenfalls für sachgerechter hielten. Ihnen stehen nämlich die Freiheit der Lehre und die Verantwortung dafür zu.

VI. [GESETZLICHE GRUNDLAGE]

Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Art. 2, Abs. 2, Buchst. 1 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 erscheint daher schwerwiegend und nicht offensichtlich unbegründet; das Urteil muss daher aufgehoben werden in Erwartung der Erläuterung des betreffenden Urteils von Seiten der Corte Costituzionale.